

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

„FCK AfD“ – Polizeidienststelle Freiburg mit Signalflagge von Linksextremisten im SWR

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es Polizeidienststellen erlaubt oder verboten ist, Fahnen oder Plakate der AfD in Diensträumen oder -gebäuden aufzuhängen, und ggf. in welcher Verwaltungs- oder sonstigen Dienstvorschrift dies untersagt wird;
2. ob es Polizeidienststellen erlaubt oder verboten ist, Fahnen oder Plakate in Diensträumen oder -gebäuden aufzuhängen, die sich gegen die AfD wenden;
3. wie die Dienststelle der Freiburger Ermittlungsgruppe zu der Fahne gelangt ist, präziser gefragt, wurde die Fahne von einer Antifa-Gruppe für eigene Zwecke erbeten und übergeben oder stammt sie aus einer Beschlagnahmung oder einer sonstigen Polizeimaßnahme;
4. ob die Fahne im Eigentum eines Polizeibeamten steht, der in der Antifa aktiv ist;
5. wer konkret die Fahne wann konkret aufgehängt hat;
6. warum kein Vorgesetzter eingeschritten ist oder ob das Büro nicht von Vorgesetzten betreten wird;
7. wie sie das staatliche politische Neutralitätsgebot und jenes staatlicher Dienststellen und Einrichtungen im Land definiert;
8. ob sie das Aufhängen oder Nutzen von Antifa-Utensilien als geeignete Maßnahmen von Polizeibeamten betrachtet oder dies befürwortet, um Rassismus- oder Faschismusvorwürfen entgegenzutreten zu können;

9. ob sie eine Untersuchung zum möglichen Bestehen linksextremer Netzwerke bei der Freiburger Polizei einleiten wird;
10. ob sie dies zum Anlass nehmen wird – ggf. warum nicht –, per Dienstanweisung alle Polizeidienststellen im Land aufzufordern, dass Symbole, Slogans, Erkennungszeichen etc. politischer Extreme aus Diensträumen zu entfernen sind, um keinen Zweifel an der politischen Neutralität aufkommen zu lassen.

24. 09. 2020

Rottmann, Gögel, Stein,
Dr. Balzer, Senger AfD

Begründung

Die SWR-Reportage „betrifft“ vom 23. September 2020 stand unter dem Thema „Betrug am Telefon – Wie alte Menschen um ihr Geld gebracht werden“. Es ging um türkische Telefonbetrüger, die Senioren um ihr Geld bringen und nicht selten zum Selbstmord treiben.

Im Verlauf der Sendung kam die Oberkommissarin S. H. von der Freiburger Ermittlungsgruppe in der Sache zu Wort. Diese leitet die Gruppe „Anruf“, die einschließlich ihr offenbar aus vier Polizeibeamten besteht. Von Minute 30:21 bis 30:33 ist in der Szene zu sehen, wie die Beamtin das Gruppenbüro betritt, in dem etwa fünf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sitzen.

An der Wand hinter ihr ist während ihres Statements eine ca. 50 mal 50 cm große rote Flagge mit der Aufschrift „FCK AFD“ zu sehen.

Sollte dies nicht allgemein bekannt sein: Die Abkürzung steht für „Fick dich, AfD“ und bringt in Gossensprache unversöhnlichen Hass gegen die Alternative für Deutschland zum Ausdruck, die im Stuttgarter Landtag eine große, demokratisch gewählte Oppositionsfraktion stellt.

Die Flagge ist an einem Stiel befestigt und kommt in dieser Art und Weise manigfach bei vorwiegend linksextremen Demonstrationen gegen die AfD „zur Anwendung“. Dass sie allerdings auch in Polizeibüros „zum Einsatz“ kommt und dieser Einsatz einem Millionenpublikum in Art einer umgekehrten Schleichwerbung präsentiert wird, war den Antragstellern neu und könnte ggf. als Prävention gegen die in neuerer Zeit aufkommenden Rassismus- und Faschismusvorwürfe gegen die Polizei aus den Reihen linker Parteien, die auch im Stuttgarter Landtag vertreten sind, verstanden werden.

Vielleicht aber dient sie auch als Trophäe tapferer Einsatzkräfte, zum Beweis einer Beute im Verlauf einer Demo.

Bevor sich die Antragsteller hier allerdings zu weiteren Mutmaßungen versteigen, sollte die Landesregierung ihre Sicht der Dinge darlegen. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt der absoluten dienstlichen Neutralitätsverpflichtung des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen und der Polizei im Besonderen. Das Vertrauen der Antragsteller in die Neutralität der Polizei ist erschüttert, wenn sich Dienststellen linksextreme Slogans in einer Art zu Eigen machen, die nicht einmal vor einer plakativen Darstellung ihrer Abneigung gegen die AfD in einem Polizeibüro während einer Fernsehaufnahme zurückschreckt.

In NRW brachte unlängst ein Aufkleber der rechtsextremen „Identitären“ in einem Polizeiauto sämtliche Aufsichtsbehörden und die Medien „zum Rotieren“ und zog hochnotpeinliche Befragungen nach sich, in Bayern war dasselbe Schauspiel nach Anti-Antifa-Aufklebern auf einem Polizeiauto zu bewundern.

Die Landesregierung hatte zuletzt in Drucksache 16/6847 die Rechtspflicht zur Einhaltung des staatlichen Neutralitätsgebots für staatliche Organe betont. Der Fraktionsvorsitzende der GRÜNEN hatte 2016 beim Innenministerium wegen Verstoßes gegen das Neutralitätsgebot gegen einen Karlsruher Polizeibeamten interveniert, der bei einer CDU-Veranstaltung aufgetreten war, der Polizist musste sich einem Disziplinarverfahren stellen. Dieser Antrag soll nicht zuletzt aufhellen, ob das Neutralitätsgebot inoffiziell außer Kraft tritt, wenn es gegen die „richtige“ politische Richtung verstößt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 Nr. 3-0141.5/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob es Polizeidienststellen erlaubt oder verboten ist, Fahnen oder Plakate der AfD in Diensträumen oder -gebäuden aufzuhängen, und ggf. in welcher Verwaltungs- oder sonstigen Dienstvorschrift dies untersagt wird;*
- 2. ob es Polizeidienststellen erlaubt oder verboten ist, Fahnen oder Plakate in Diensträumen oder -gebäuden aufzuhängen, die sich gegen die AfD wenden;*

Zu 1. und 2.:

Eine Verwaltungs- oder sonstige Dienstvorschrift, die das Aufhängen von Fahnen und Plakaten in Diensträumen oder -gebäuden von Polizeidienststellen regelt, besteht nicht.

- 3. wie die Dienststelle der Freiburger Ermittlungsgruppe zu der Fahne gelangt ist, präziser gefragt, wurde die Fahne von einer Antifa-Gruppe für eigene Zwecke erbeutet und übergeben oder stammt sie aus einer Beschlagnahmung oder einer sonstigen Polizeimaßnahme;*
- 4. ob die Fahne im Eigentum eines Polizeibeamten steht, der in der Antifa aktiv ist;*
- 5. wer die Fahne konkret aufgehängt hat;*
- 6. warum kein Vorgesetzter eingeschritten ist oder ob das Büro nicht von Vorgesetzten betreten wird;*

Zu 3. bis 6.:

Bei der Fahne handelte es sich um einen herrenlosen Gegenstand, der im Umfeld einer nicht angemeldeten Demonstration von polizeilichen Einsatzkräften festgestellt wurde. Die nicht angemeldete Demonstration richtete sich gegen eine Veranstaltung der AfD am 31. Oktober 2018 im Bürgerhaus Freiburg-Zähringen.

Der Raum in der Dienststelle, in dem die Fahne aufgehängt war, wird u.a. für Fortbildungsmaßnahmen genutzt. Zu diesem Zweck war die Fahne zum Zeitpunkt der Dreharbeiten in dem Raum, neben anderen Asservaten und Anschauungsgegenständen, angebracht. Diese Asservate und Anschauungsgegenstände waren in dem betreffenden Beitrag zur SWR-Dokumentation „Betrug an Senioren“ sichtbar. Die Aufnahme entstand bei Dreharbeiten für die üblichen sogenannten Schnittbilder. Aufgrund eines Missverständnisses ist eine sonst übliche Verpixelung bei dieser Aufnahme nicht geschehen. Wer die Fahne konkret angebracht hat, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Ein Anlass für ein Einschreiten eines Vorgesetzten bestand nicht. Es ist jedoch vorgesehen, die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst in geeigneter Form dafür zu sensibilisieren, bei Film- und

Fotografieren in Dienstgebäuden verstärkt darauf zu achten, dass keine Objekte im Hintergrund sichtbar sind, die im Falle einer Veröffentlichung Anlass zu entsprechenden Irritationen geben könnten.

7. wie sie das staatliche politische Neutralitätsgebot und jenes staatlicher Dienststellen und Einrichtungen im Land definiert;

Zu 7.:

Das Bundesverfassungsgericht leitet das staatliche Neutralitätsprinzip als verfassungsrechtlichen Maßstab für die verschiedenen Anwendungsbereiche aus den diese speziell betreffenden Normen des Grundgesetzes her und konkretisiert es bereichsspezifisch. Der spezifische Inhalt des Neutralitätsprinzips hängt daher vom jeweiligen Kontext ab.

Die Beamtinnen und Beamten des Landes dienen gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) dem ganzen Volk. Sie haben gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 BeamStG ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Gemäß § 33 Absatz 2 BeamStG sind Beamtinnen und Beamte zudem verpflichtet, bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

8. ob sie das Aufhängen oder Nutzen von Antifa-Utensilien als geeignete Maßnahmen von Polizeibeamten betrachtet oder dies befürwortet, um Rassismus- oder Faschismusvorwürfen entgegenzutreten zu können;

9. ob sie eine Untersuchung zum möglichen Bestehen linksextremer Netzwerke bei der Freiburger Polizei einleiten wird;

Zu 8. und 9.:

Auf die Stellungnahmen zu den Ziffern 3 bis 6 wird verwiesen; für entsprechende Maßnahmen besteht demnach keine Veranlassung.

10. ob sie dies zum Anlass nehmen wird – ggf. warum nicht –, per Dienstanweisung alle Polizeidienststellen im Land aufzufordern, dass Symbole, Slogans, Erkennungszeichen etc. politischer Extreme aus Diensträumen zu entfernen sind, um keinen Zweifel an der politischen Neutralität aufkommen zu lassen.

Zu 10.:

Auf die Stellungnahmen zu den Ziffern 3 bis 6 und Nummer 7 wird verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration